

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ODALINE GMBH

1. Allgemeine Bestimmungen, Anwendungsbereich und Vertragsschluss

- 1.1 Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "**AGB**") der Odaline GmbH, Grötzinger Straße 26 a, 76227 Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 735220 (nachfolgend "**Odaline**" oder die "**Agentur**").
- 1.2 Diese AGB gelten für die Erbringung aller von Odaline angebotenen Dienstleistungen (im Folgenden "**Dienstleistungen**"). Die Dienstleistungen richten sich ausschließlich an Unternehmer, die mit Odaline einen Vertrag geschlossen haben (nachfolgend "**Kunde**", zusammen mit Odaline die "**Parteien**").
- 1.3 Ein Vertrag zwischen den Parteien kommt auf der Grundlage eines individuellen Angebots von Odaline ("**Angebot**") zustande, das der Kunde gegenüber Odaline durch Annahme bestätigt (der "**Vertrag**"). Die Übermittlung der Annahme kann durch Unterzeichnung des Angebots und Übersendung per E-Mail als eingescanntes Dokument (z.B. als PDF) erfolgen. Im Vertrag legen die Parteien die Leistungen und vertraglichen Rechte und Pflichten beider Parteien und sonstigen Modalitäten (insbesondere Preis, Laufzeit und Zahlungsmodalitäten) fest. Der Vertrag kann als Rahmenvertrag ("**Rahmenvertrag**") oder als einzelnes Projektgeschäft ("**Projektgeschäft**") ausgestaltet sein. Wird ein Rahmenvertrag geschlossen, regelt dieser die allgemeinen Bedingungen der Zusammenarbeit. Die konkreten Leistungen werden durch gesonderte Einzelaufträge auf Grundlage individueller Angebote von Odaline beauftragt. Für jedes Angebot auf Grundlage eines Rahmenvertrags gelten der Rahmenvertrag und diese AGB. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (1) Einzelauftrag, (2) Rahmenvertrag, (3) diese AGB.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden finden keine Anwendung. Schließen die Parteien einen Vertrag, so gelten ausschließlich diese AGB, auch wenn Odaline den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos Dienstleistungen erbringt. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der grds. Schriftform, wobei auch die elektronische Übermittlung eines unterzeichneten Dokuments zur Wahrung der Form genügt. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.

2. Leistungen durch Odaline

- 2.1 **Leistungsgegenstand.** Odaline erbringt für den Kunden Dienstleistungen im Bereich der digitalen Kommunikation und Marketings nach Maßgabe dieser AGB und des jeweils vereinbarten Angebots. Odaline begleitet den Kunden dabei von der Ideenentwicklung bis zur fertigen Kampagne. Die Dienstleistungen umfassen insbesondere:
- a) **Strategische Beratung** – Entwicklung von Kommunikations- und Marketingstrategien, Kampagnenkonzepten sowie kreativen Leitideen, plattform- und kanalübergreifend.
 - b) **Content-Erstellung und -Produktion** – Konzeption, Produktion und redaktionelle Aufbereitung von Inhalten für digitale Kanäle, insbesondere soziale Medien und weitere im Angebot bezeichnete Plattformen. Die Erstellung von Inhalten für Drittplattformen erfolgt vorbehaltlich der jeweils geltenden Nutzungsbedingungen dieser Plattformen.
 - c) **Influencer-Marketing** – Identifikation, Auswahl, Briefing und Koordination geeigneter Creators sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Influencer-Kampagnen. Der Abschluss von Verträgen mit Influencern erfolgt, soweit nicht gesondert vereinbart, im Namen und auf Rechnung des Kunden.
 - d) **Weitere Leistungen** – sonstige im jeweiligen Angebot ausdrücklich bezeichnete Leistungen. Umfang, Ausgestaltung, Laufzeit und konkrete Ziele der Leistungen werden im jeweiligen Angebot verbindlich festgelegt. Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind, sind nicht Gegenstand des Auftrags und können gesondert beauftragt werden.

Die individuelle Leistungsbeschreibung im Angebot ist für Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistung maßgeblich. Bei Widersprüchen zwischen Angebot und AGB gehen die Regelungen des Angebots vor.

- 2.2 **Zusatzleistungen.** Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind, gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert berechnet. Optional können – je nach Verfügbarkeit – mit einer Vorlaufzeit von zwei (2) Geschäftstagen weitere Leistungspakete hinzugebucht werden; diese bedürfen eines gesonderten Angebots.
- 2.3 **Erfüllungsgehilfen.** Odaline ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne Kundenabstimmung qualifizierte Kooperationspartner und Subunternehmer für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzusetzen.
- 2.4 **Verfügbarkeit.** Die Agentur steht dem Kunden in den üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag zwischen 9 und 18 Uhr zur Verfügung und wird Anfragen regelmäßig innerhalb eines Geschäftstages beantworten. In der Wahl von Ort, Zeit und Art der Leistungserbringung ist die Agentur frei. Soweit Leistungsausfälle infolge von Ausfallzeiten nicht vermieden werden können, werden diese nachgeholt, sofern zwischen den Parteien nicht abweichende individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

3. Verpflichtungen des Kunden und Freigabeprozesse

- 3.1 **Bereitstellung von Inhalten durch Kunden.** Der Kunde stellt Odaline spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss oder nach Absprache alle Informationen, Daten, Unterlagen, Inhalte für Werbematerialien, sowie technische Spezifikationen und Zugänge (zusammen „Kundeninhalte“) in digitaler Form (PDF, PPT, XLS o.ä., soweit möglich) zur Verfügung, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Hierbei handelt es sich um eine Hauptleistungspflicht. Der Kunde gewährleistet, dass die Kundeninhalte frei von Rechten Dritter sind oder die erforderlichen Nutzungsrechte ordnungsgemäß eingeräumt wurden. Die im Einzelnen bereitzustellenden Kundeninhalte ergeben sich insbesondere aus dem als **Annex A** beigefügten Katalog.
- 3.2 **Freigabe durch den Kunden.** Der Kunde ist verpflichtet, die von Odaline im Rahmen der Leistungserbringung vorgelegten Arbeitsergebnisse unverzüglich zu prüfen und spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen nach Bereitstellung schriftlich freizugeben oder etwaige Änderungswünsche mitzuteilen.
- 3.3 **Korrekturschleifen.** Sofern im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist, ist je Arbeitsergebnis (vgl. Ziff. 5.1a) dieser AGB) eine (1) Korrekturschleife geschuldet. Die Agentur schuldet maximal drei Korrekturschleifen je vorgelegtem Arbeitsergebnis. Jede im Rahmen einer vereinbarten Korrekturschleife bereitgestellte Überarbeitung unterliegt der Regelung in Ziff. 3.2 dieser AGB.
- 3.4 **Unterlassene Mitwirkung.** Unterlässt der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen, erbringt er sie unvollständig oder verzögert er diese, und wird dadurch die Leistungserbringung beeinträchtigt oder verhindert, bleibt der Vergütungsanspruch der Agentur hiervon unberührt. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum der Verzögerung. Die Agentur haftet nicht für Verzögerungen, verspätete Kampagnenstarts oder daraus resultierende wirtschaftliche Nachteile, soweit diese auf einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung des Kunden beruhen. Odaline behält sich vor, auf Basis unvollständiger Informationen erstellte Strategien und Mediaplanungen nachträglich anzupassen; hieraus resultierende Mehraufwände werden gesondert berechnet.
- 3.5 **Kontaktdaten.** Änderungen seiner Kontaktdaten und/ oder Rechnungsdaten teilt der Kunde Odaline unverzüglich mit.
- 3.6 **Freistellung.** Der Kunde stellt die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Agentur wegen einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit den Kundeninhalten oder der Freigabe der erstellten Inhalte geltend gemacht werden. Dies umfasst insbesondere Ansprüche wegen der Verletzung von Urheber-, Marken-, Kennzeichen-, Persönlichkeits- und Datenschutzrechten. Die Agentur wird den Kunden über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche unverzüglich informieren und ihm, soweit möglich und zumutbar, Gelegenheit zur Abwehr der Ansprüche geben.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 **Vergütung.** Es gelten die zwischen den Parteien im Angebot vereinbarten Preise und Zahlungsbedingungen. Alle von Odaline angegebenen Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Steuern und Abgaben.
- 4.2 **Rechnungsstellung.** Rechnungen werden dem Kunden in elektronischer Form (z. B. per E-Mail als PDF) übermittelt. Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm benannten Empfangsadressen für den Empfang elektronischer Rechnungen geeignet sind. Elektronisch übermittelte Rechnungen gelten mit Zugang an die vom Kunden angegebene Empfangsadresse als zugegangen. Odaline ist berechtigt, für das Forderungsmanagement und die Rechnungsstellung externe Dienstleister zu beauftragen.
- 4.3 **Fälligkeit.** Alle im Rahmen des Vertrags geschuldeten Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang auf dem in der Rechnung angegebenen Konto.
- 4.4 **Zahlungsverzug.** Geht die Zahlung nicht fristgerecht bei Odaline ein, gerät der Kunde in Verzug. Im Verzugsfall schuldet der Kunde die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Agentur ist berechtigt, ihre Leistungen bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen auszusetzen oder noch nicht begonnene Leistungen zurückzustellen. Etwaig vereinbarte Leistungs-, Projekt- oder Umsetzungsfristen verlängern sich in diesem Fall um den Zeitraum der Zahlungsverzögerung bzw. Aussetzung der Leistungen zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Die Verlängerung der Leistungs- und Umsetzungsfristen lässt die vereinbarten Vergütungsansprüche von Odaline unberührt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der Agentur bleiben unberührt.
- 4.5 **Aufwendungen.** Notwendige und nachgewiesene Auslagen (z. B. Produktionskosten, Gebühren für externe Dienstleister, Lizenzkosten) sind erstattungspflichtig, soweit der Kunde im Voraus seine Zustimmung erteilt hat. Die Auslagen werden in den Rechnungen durch die Agentur gesondert ausgewiesen.
- 4.6 **Aufrechnung, Minderung, Zurückbehaltung.** Ein Aufrechnungs-, Minderungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden gegenüber Odaline nur zu, wenn seine jeweilige Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von Odaline anerkannt ist. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Nutzungsrechte

- 5.1 **Begriffe.**
- a) **„Arbeitsergebnisse“** sind sämtliche ausschließlich und individuell für den Kunden im Rahmen des jeweiligen Auftrags erstellten Strategiekonzepte, Mediapläne, Berichte, Präsentationen, Auswertungen, Handlungsempfehlungen und vergleichbare projektbezogene Ergebnisse durch Odaline.
 - b) **„Background-IP“** ist sämtliches der Agentur bereits vor Vertragsschluss zustehende oder während der Vertragsdurchführung unabhängig vom jeweiligen Auftrag entwickelte Know-how, Methoden, Modelle, Strukturen, Algorithmen, Workflows, Templates, Tools, Prozesse, Gestaltungsprinzipien, Softwarebestandteile, Datenmodelle sowie sonstige wiederverwendbare Materialien.
 - c) **„Drittmateriale“** sind Inhalte, Software, Daten, Medien, Plattformen, Tools oder sonstige Leistungen, die von Dritten stammen und nicht von der Agentur entwickelt wurden.
- 5.2 **Rechte an der Background-IP.** Sämtliche Rechte an der Background-IP verbleiben ausschließlich bei der Agentur. Die Agentur ist berechtigt, die Background-IP uneingeschränkt zu nutzen, weiterzuentwickeln, zu verwerten und für andere Kunden einzusetzen. Eine Übertragung von Rechten an der Background-IP findet nicht statt. Unabhängig von der nachfolgenden Einräumung von Nutzungsrechten verbleibt sämtliches bei der Leistungserbringung erlangtes allgemeines Know-how, Erfahrungswissen, Methodenwissen und konzeptionelle Wissen bei der Agentur. Die Agentur ist

berechtigt, dieses uneingeschränkt weiter zu verwenden.

- 5.3 **Nutzungsrecht an Arbeitsergebnissen.** Vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung räumt die Agentur dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, übertragbares, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein. Das Nutzungsrecht berechtigt den Kunden, die Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke zu nutzen, zu vervielfältigen und zu speichern. Der Kunde hat das Recht zur Bearbeitung, Umgestaltung, Weiterentwicklung oder sonstigen inhaltlichen Veränderung. Soweit Arbeitsergebnisse Bestandteile der Background-IP enthalten, umfasst das Nutzungsrecht das Recht, diese Bestandteile dauerhaft im Rahmen der Nutzung der jeweiligen Arbeitsergebnisse mitzunutzen. Der Kunde ist hingegen nicht berechtigt, die enthaltene Background-IP zu extrahieren und isoliert zu nutzen, offenzulegen, nachzubilden oder für andere Zwecke oder Projekte einzusetzen.
- 5.4 **Nutzungsrecht an Background-IP.** Sofern dem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung Bestandteile der Background-IP gesondert zur Verfügung gestellt werden (z.B. Templates, Tools, Modelle), räumt die Agentur dem Kunden hieran ein einfaches, nicht übertragbares und auf die Dauer der Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht ein. Die Nutzung ist ausschließlich auf die Durchführung des jeweiligen Vertragszwecks beschränkt. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht, die Background-IP offenzulegen, nachzubilden, zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, über das notwendige Maß hinaus zu vervielfältigen, dekompileieren oder für andere Zwecke oder Projekte zu verwenden.
- 5.5 **Drittmaterial.** Soweit Arbeitsergebnisse oder Leistungen Drittmaterial enthalten, gilt für das Drittmaterial ausschließlich die jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Drittanbieters. Die Agentur überträgt an Drittmaterial nur die Rechte, die ihr selbst eingeräumt wurden, soweit sie hierzu berechtigt ist, und die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlich sind.

6. Gewährleistung

- 6.1 **Ordnungsgemäße Sorgfalt.** Die Agentur erbringt ihre Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, mit der im Beratungs- und Agenturumfeld üblichen Sorgfalt unter Berücksichtigung aktueller Marktbedingungen und technischer Standards und auf Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen und Unterlagen.
- 6.2 **Gewährleistungsausschluss.** Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dieser AGB (Haftung) sind weitergehende Haftungsansprüche gegen die Agentur, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen der Nutzung oder Nichtnutzung der Inhalte, ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen. Die Agentur haftet ferner nicht für Verzögerungen, die auf verspätetes Feedback, unzureichende Mitwirkung oder fehlende Zuarbeit des Kunden zurückzuführen sind.
- 6.3 **Technische Störungen.** Technische Störungen im Verantwortungsbereich der Agentur werden im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich behoben. Für technische Störungen oder Ausfälle von Drittplattformen, auf die Odaline keinen Einfluss hat (insbesondere Social-Media-Plattformen, Hosting-Dienste oder sonstige IT-Infrastrukturen des Kunden), übernimmt die Agentur keine Haftung.
- 6.4 **Verjährung.** Gewährleistungsansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, in den in Ziffer 7 dieser AGB (Haftung) geregelten Fällen sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Rücktritt oder Minderung sind unwirksam, wenn der Anspruch des Kunden auf Erfüllung oder Nacherfüllung verjährt ist.

7. Haftung

- 7.1 **Umfang.** Odaline haftet für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet Odaline für ausdrücklich und schriftlich übernommene Garantien. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

- 7.2 **Wesentliche Vertragspflichten.** Odaline haftet auch im Falle einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. einer Pflicht, die die Grundlage dieses Vertrages bildet, die für seinen Abschluss maßgeblich war und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf (Kardinalpflicht), insbesondere die Erbringung der Dienstleistung. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Im Übrigen, d.h. vorbehaltlich der Ziff. 6.1 und dieser 6.2 ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.3 **Mitteilung.** Der Kunde ist verpflichtet, Odaline unverzüglich schriftlich über Schäden im Sinne der vorstehenden Haftungsbestimmungen zu informieren.
- 7.4 **Erstreckung.** Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von Odaline.
- 7.5 **Höhere Gewalt.** Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder Verzögerung ihrer Leistungspflichten, soweit diese auf Umständen beruhen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (höhere Gewalt), insbesondere Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Streiks, Ausfälle von Telekommunikations- oder IT-Infrastrukturen oder Störungen von Drittplattformen. Die betroffene Partei wird die andere Partei unverzüglich informieren und die Leistungspflichten werden für die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit ausgesetzt.

8. Laufzeit, Kündigung und Beendigung

- 8.1 **Laufzeit.** Der Vertrag ist auf die im Angebot bestimmte Laufzeit befristet. Sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Laufzeit automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Rahmenverträge werden für die im Rahmenvertrag bestimmte Laufzeit geschlossen.
- 8.2 **Ordentliche Kündigung.** Die ordentliche Kündigung ist während einer fest vereinbarten Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Ergibt sich aus dem Angebot oder Rahmenvertrag keine feste Vertragslaufzeit, kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von acht (8) Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 8.3 **Außerordentliche Kündigung.** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund auf Seiten der Agentur liegt insbesondere vor, wenn Zahlungsverzug trotz Mahnung anhält oder der Kunde gegen wesentliche Vertragspflichten (z. B. die Erbringung von Mitwirkungsleistungen) verstößt. Kündigt die Agentur aus wichtigem Grund, wird die Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen für die restliche Vertragslaufzeit als Schadensersatz sofort fällig. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten.
- 8.4 **Folgen der Kündigung eines Rahmenvertrages.** Die Kündigung des Rahmenvertrags lässt die Wirksamkeit bereits angenommener und noch nicht vollständig erfüllter Angebote unberührt. Diese werden nach den Bedingungen des Rahmenvertrags und dieser AGB abgewickelt.
- 8.5 **Rechteerhalt bei Kündigung wegen Vertragsverstößen.** Beendet oder kündigt der Kunde den Vertrag infolge eines Vertragsverstößes der Agentur, verbleiben dem Kunden die bis zu diesem Zeitpunkt übertragenen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen.
- 8.6 **Form.** Kündigungen bedürfen der Textform.
- 8.7 **Rückgabepflicht nach Vertragsbeendigung.** Nach Beendigung des Vertrags hat der Kunde die ihm überlassenen Materialien, soweit sie Background-IP enthalten oder darauf beruhen, zurückzugeben oder zu löschen. Dies gilt nicht für solche Materialien, die Bestandteil der Arbeitsergebnisse geworden sind. Die Agentur wird nach Beendigung des Vertrags sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Zugangsdaten, Unterlagen und Materialien des Kunden (insbesondere Zugänge zu Social-Media-Accounts des Kunden) sowie Kundeninhalte unverzüglich zurückgeben bzw. die Nutzung einstellen.

9. Vertraulichkeit

9.1 **Gegenstand.** „Vertrauliche Informationen“ sind sämtliche im Rahmen dieses Vertrages erlangte Informationen, Unterlagen, Daten, Inhalte und Kenntnisse, die als vertraulich bezeichnet werden oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Vertrauliche Informationen sind insbesondere, jedoch nicht abschließend:

- a) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,
- b) Strategien, Konzepte, Pläne, Kalkulationen, Preise,
- c) Kundendaten und Zugänge zu sozialen Netzwerken,
- d) Inhalte von Beratungsgesprächen sowie sonstige, nicht allgemein bekannte Informationen.

Vertrauliche Informationen können vorliegen unabhängig von der Form der Übermittlung (schriftlich, mündlich, elektronisch oder in sonstiger Weise).

Nicht als Vertrauliche Informationen gelten Informationen, die die empfangende Partei nachweislich

- a) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannte oder ihr zugänglich waren, ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung der empfangenden Partei beruht,
- b) selbständig und ohne Rückgriff auf Informationen der offenlegenden Partei entwickelt hat, oder
- c) rechtmäßig von Dritten erhalten hat, die ihrerseits nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

9.2 **Geheimhaltungspflichten.** Die empfangende Partei verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen (i) streng vertraulich zu behandeln, (ii) ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden, (iii) nur solchen Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen offenzulegen, die diese zur Vertragserfüllung benötigen (Need-to-know-Prinzip), und (iv) durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Die empfangende Partei wird Vertrauliche Informationen mit mindestens der gleichen Sorgfalt schützen, die sie in eigenen Angelegenheiten vergleichbarer Bedeutung anwendet, mindestens jedoch mit der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt.

9.3 **Ausnahmen.** Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen ist die Offenlegung Vertraulicher Informationen soweit diese aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen. In diesem Fall wird die empfangende Partei die andere Partei – soweit rechtlich zulässig – unverzüglich über die Offenlegung informieren.

9.4 **Zeitliche Geltung der Vertraulichkeit.** Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach dessen Beendigung fort. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) gilt die Vertraulichkeitspflicht zeitlich unbefristet, solange die jeweiligen Informationen die gesetzlichen Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses erfüllen.

9.5 **Rückgabepflichten.** Sämtliche vertraulichen Informationen, einschließlich etwaiger Kopien, Datenträger oder sonstiger Vervielfältigungen, sind auf Verlangen der offenlegenden Partei nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben oder – soweit technisch möglich – vollständig zu löschen, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Auf Verlangen ist die Löschung schriftlich zu bestätigen.

9.6 **NDA.** Soweit zwischen den Parteien eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung („**NDA**“) abgeschlossen wurde oder wird, gelten die Regelungen dieser Ziffer 9 (**Vertraulichkeit**) ergänzend. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Ziffer 9 und dem NDA gehen die Regelungen des NDA vor.

10. Datenschutz; Referenz

- 10.1 **Datenschutz.** Soweit im Zusammenhang mit diesem Vertrag personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtet sich die Agentur, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind den Datenschutzhinweisen der Agentur zu entnehmen <https://odaline.de/privacy-policy>.
- 10.2 **Referenz.** Die Agentur ist berechtigt, den Kunden unter Nennung von Namen, Unternehmensbezeichnung und Logo sowie unter allgemeiner Beschreibung der erbrachten Leistungen als Referenz zu benennen und in diesem Zusammenhang auch auf der eigenen Website, in Präsentationen sowie in Marketing- und Werbematerialien aufzuführen. Der Kunde kann dieser Nutzung jederzeit durch schriftliche Mitteilung widersprechen. Darüber hinaus ist die Agentur berechtigt, allgemeine, aggregierte oder anonymisierte Ergebnisse aus der Zusammenarbeit in Fachmedien und bei Fachveranstaltungen (z. B. Artikel, Interviews, Vorträge) zu verwenden und zu veröffentlichen. Veröffentlichungen, die Arbeitsergebnisse oder kundenspezifische Inhalte erkennen lassen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kunden in Textform. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Ziff. 9 dieser AGB bleibt im Übrigen unberührt.

11. Vorbehalt des Rechts auf Änderung

- 11.1 Aus wichtigem Grund, insbesondere bei unvorhersehbaren Änderungen des Gesetzes, der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs oder des Bundesverfassungsgerichts oder der Produktions- und Marktbedingungen, kann Odaline den Kunden über eine Änderung dieser AGB unter Angabe der wesentlichen Änderungen informieren, sofern die Änderung für den Kunden zumutbar ist.
- 11.2 Odaline wird dem Kunden die Änderung mindestens vier Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten schriftlich bekannt geben. Die geänderten AGB gelten als vereinbart, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht und wenn Odaline den Kunden bei der Änderungsmitteilung auf diese Folge besonders hingewiesen hat.
- 11.3 Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen Änderungen des zwischen den Parteien vereinbarten Inhalts der Dienstleistungen der Zustimmung des Kunden.
- 11.4 Sollte ein Widerspruch ergehen oder die Zustimmung zur Änderung der AGB nicht erteilt werden, steht Odaline ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt des Widerspruchs bzw. Verweigerung der Zustimmung zu. Im Übrigen gelten diese AGB fort.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das Gleiche gilt für den Fall einer Vertragslücke.
- 12.2 **Mitteilungen und Erklärungen.** Sofern nicht anders vorgesehen, können Mitteilungen und Erklärungen nach diesem Vertrag in Textform erfolgen (z. B. per E-Mail). Die Agentur kann hierzu die vom Kunden im Angebot angegebene E-Mail-Adresse verwenden.
- 12.3 **Vertragsänderungen.** Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen grds. der Schriftform, wobei auch die elektronische Übermittlung eines unterzeichneten Dokuments zur Wahrung der Form genügt. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.
- 12.4 **Abtretung.** Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Dies gilt nicht für die Abtretung von Zahlungsansprüchen sowie für die Abtretung an verbundene

Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und für die Übertragung im Rahmen einer Unternehmensumstrukturierung (insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder sonstige Umwandlung).

- 12.5 **Anwendbares Recht.** Der Vertrag zwischen den Parteien einschließlich dieser AGB unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 12.6 **Gerichtsstand/ Erfüllungsort.** Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der Agentur. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den AGB ergeben, einschließlich deren Gültigkeit, ist das Landgericht Mannheim ausschließlich zuständig. Die Agentur ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Stand: 23. April 2026

Annex A: Kundeninhalte

Zu den in Ziff. 3.1 der AGB genannten Kundeninhalten gehören insbesondere:

- Unternehmens- und Marktinsights (z.B. Positionierung, Wettbewerbsumfeld, bisherige Kampagnenerfahrungen)
- Mediabudget (Gesamtbudget und ggf. Aufteilung nach Kanälen/Zeiträumen)
- Mediazzeitraum (geplanter Start, Dauer, saisonale Besonderheiten)
- Mediazzielgruppe (demografische, psychografische und verhaltensbezogene Merkmale)
- Mediaziele (z.B. Reichweite, Awareness, Performance-KPIs, Conversions)
- Creatives, die in der Mediaplanung eingesetzt werden sollen.